

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 59.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 17. Mai

1918

Bad Homburg v. d. H., den 15. Mai 1918.

An die Magistrats der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Juni 1918 im Deutschen Reich eine kleine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh erstreckt.

Hierbei werden verwandt:

- 1.) die Zählbezirksliste C
- 2.) die Gemeindefliste E und
- 3.) die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, für die Gemeinde- und die Kreisbehörde auf Formular C enthalten.

Der Zählung ist wieder die Viehhaltung der Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Das Zählergebnis ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und den früheren Zählungen möglichst anzupassen.

Die Zähler sind zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Jede Gemeinde erhält 2 Gemeindeflisten und die erforderliche Anzahl Zählbezirkslisten in doppelter Anzahl. Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist beim Formular C die Zahl der Viehhaltenden Haushaltungen, beim Formular E die Zahl der Zählbezirke zu Grunde gelegt.

Die Magistrats der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erhalten die erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen.

Ich ersuche Sorge zu tragen, daß das Zählgeschäft am 1. Juni 1918 ohne Störung durchgeführt werden kann.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Gemeindefliste E bis bestimmt zum 4. Juni 1918 hierher einzusenden. Diesen Termin bitte ich unter allen Umständen einzuhalten.

Im Uebrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Unterweisung der Zähler und Aufstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Listen C und E.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung über Richtpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 106 vom 6. Mai.)

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) habe ich folgende Richtpreise für die Abgabe von Obst durch die Erzeuger je Pfund (0,5 Kilogramm) frei Verladestation festgesetzt:

	Pfennig
Erdbeeren 1. Wahl	70
Erdbeeren 2. Wahl	40
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120
Johannisbeeren, weiße und rote	30
Johannisbeeren, schwarze	45
Stachelbeeren, reif und unreif	35
Himbeeren in kleinen Packungen	70
Prekshimbeeren	50
Blaubeeren (Heidelbeeren)	40

	Pfennig
Preißelbeeren	50
Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen)	45
Saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen)	25
Süße Kirschen, 1. Wahl	35
Süße Kirschen (Preßkirschen), 2. Wahl	25
Reineclauden (große grüne)	35
Mirabellen	45
Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen), nicht Hauszwetschen	30
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15
Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl	100
Pfirsiche und Aprikosen 2. Wahl	50

Berlin, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
v. Tilling.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Mai 1918.

Die Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 60) wonach das Mähen und Verfüttern von grünem Roggen und Weizen verboten ist, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich um sofortige Veröffentlichung und strengste Ueberwachung. Die königlichen Gendarmen haben die Ueberwachung ebenfalls auszuüben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt rücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;
3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

Abgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch** 135 Gramm und 40 Gramm Wurst gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 4—10 bzw. 2—5 für die Zeit vom 13.—19. Mai am Samstag, den 18. ds. Mts. von mittags 2 Uhr an in den Metzgerläden.

2. **Gemüsekonserven** auf Bezugsabschnitt 4 der Lebensmittelkarte 2

3. **kochfertige Suppen** „ „ 5 der Lebensmittelkarte 2

4. **Cichorie 125 Gr.** „ „ 6 der Lebensmittelkarte 2

Zu 2, 3 und 4 findet die Ausgabe von Samstag, den 18. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen statt.

Die Verkaufspreise für Gemüsekonserven sind auf den Dosen verzeichnet. Der Preis für kochfertige Suppen beträgt 2.— Mk. f. d. Pfd. und derjenige für Cichorie 84 Pfg. f. d. Pfd. Cichorie wird anstelle des nicht eingetroffenen Kaffee-Ersatzes ausgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Mai 1918.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung).

4. Nutzholzversteigerung.

Donnerstag, den 23. ds. Mts. Vorm. 10 Uhr anfangend kommen in Bad Homburg v. d. H. im Kirdorfer Markwald folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Eichen: 39 Stämme = 24,09 Festm., 4 Nm. Nutzknüpel, 15 Stangen l. Kl.

Birken: 11 Stämme = 2,79 Festm.

Nadelholz: 240 Stämme = 136,38 Festm., 18 Nm. Nusscheit, 14 Nm. Nutzknüppel.

Die Zusammenkunft ist an der Karlsbrücke. Bei sehr ungünstiger Witterung wird die Versteigerung bei **Jos. W. Braun** (Wasthaus zur Stadt Friedberg) dahier abgehalten.

Bad Homburg, den 15. 5. 1818.

Der Magistrat II.

Zeigen.

Ausgabe von Lebensmittelfarten.

Am **Samstag, den 18. Mai** nachmittags von 5—6 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgt die Ausgabe der neuen **Brot- und Fettkarten** in den bekannte Lokalen gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Karten. Die Lebensmittelfarte 1 ist beim Umtausch der Karten vorzulegen.

Bad Homburg, den 16. Mai 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Die weitere Ausgabe von gelben Notbezugsscheinen

muß infolge ungenügender Zufuhr an Kohlen und Briffetts bis zum 3. Juni eingestellt werden.

Ortskohlenstelle.

Kochkisten in großer Auswahl

Haushaltungsmagazin Tannus

Mainzer & Hirsch

Tel. 789.

Luisenstrasse 14 am Markt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am **Samstag, den 18. Mai 1918**, nachm.

5 Uhr: Beichte für das Abendmahl am 1. Pfingsttage.

Am **1. Pfingstfesttage**, den 19. Mai:

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel (Ev. Joh. 14, 15—18)

anschließend Feier des hl. Abendmahls.

Kollekte für das Waisenhaus.

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kindergottesdienst.

(Allgemeine Kataster) Herr Pfarrer Wenzel.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Herr Pfarrer Füllkrug (Ps. 51, 12)

anschließend Beichte für das Abendmahl am

2. Festtage: Herr Dekan Holzhausen.

Kollekte wie oben.

Am **2. Pfingstfesttage**, den 20. Mai.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.: Herr Dekan

Holzhausen (1. Könige 19, 11—13).

anschließend Feier des heil. Abendmahls.

Kollekte wie oben.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min. Herr Pfarrer

Wenzel. (Apg. 8, 5—8).

Mittwoch, den 22. Mai Kirchliche Gemein-

schaft im Kirchenjaal 3.

Die Kriegsbetstunde fällt in der Pfingstwoche aus.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am **1. Pfingstfesttage**, den 19. Mai.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Füllkrug anschließend Beichte

und Feier des heil. Abendmahls.

Kollekte für das Waisenhaus.

Am **2. Pfingstfesttage**, den 20. Mai.

Vormittags 9 Uhr 40 Min. Herr Pfarrer

Wenzel. Kollekte wie oben.

Die Kriegsbetstunde fällt in der Pfingstwoche aus.

5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;

7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 2.

Für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Herstellungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

§ 3.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2 liegt nicht vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten werden.

§ 4.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, fordert, oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer vorsätzlich beim Erwerbe für Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn höhere Preise als die Höchstpreise (Nr. 1) gewährt oder verspricht;

3. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach Nr. 1, 2 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;

4. wer vorsätzlich zu einer nach Nr. 1, 2 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 5.

Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 oder 4 oder die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Gefängnis bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben mit Gefängnis bestraft worden ist, wird, wenn er wieder eine solche Handlung begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Mark zu erkennen.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 6.

Der Inhaber eines Betriebes, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betrieb beschäftigte Person eine nach den §§ 1, 4, 5 strafbare Handlung begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der strafbaren Handlung abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebes oder Beauftragten des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

§ 7.

Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1, 2 oder § 4 Nr. 1 ein Betrag einzuziehen, der in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2 dem erzielten übermäßigen Gewinn oder Verdienst, in den Fällen des § 4 Nr. 1 dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht; Täter und Teilnehmer haften als Gesamtschuldner. Auf die Einziehung kann auch durch Strafbesehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, kann für den einzuziehenden Betrag auch diese Person als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden.

Ebenso kann haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Absatz 1, 2 bezeichneten Personen eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies z. Bt. des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen kann als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes haftbar gemacht werden. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Von der Einziehung kann wegen Geringfügigkeit des einzuziehenden Betrages abgesehen werden.

§ 8.

Auf den bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 einzuziehenden Betrag ist derjenige Betrag anzurechnen, welcher wegen derselben Preisforderung von einem zuständigen Schiedsgerichte zugunsten des Reichs eingezogen worden ist.

§ 9.

Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 7 Abs. 2 bis 4), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zu stehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

§ 10.

Auf die in § 7 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477 Abs. 1 und des § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden; die Vorschriften des § 478 Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

§ 11.

Kann in den Fällen der §§ 7, 10 über die Höhe des einzuziehenden Betrages oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftbar zu machen ist, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers für den

Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftbar gemacht werden soll (§ 7 Abs. 2 bis 4).

§ 12.

In dem besonderen Verfahren (§ 11) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt den Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der

die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheid Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheids des Staatsanwalts; die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat.

(Schluß folgt in nächster Nummer).

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Freitag, den 24. Mai 1918, nachm. 4 Uhr

versteigere ich im gesl. Auftrage des **Consortiums** 1. des Zwielfackfabri. anten **J. F. Pauly jr.**, 2. Bäckermeister **Ernst Falk**, 3. die offene Handelsgesellschaft in Firma **Menges u. Mulder** dahier im

Gasthause „Zur Goldene Rose“

die im Grundbuche von Bad Homburg in Band 17 Artikel 807 zwecks Aufhebung der Gemeinschaft öffentl. freiwillig nachverzeichnete

Grundstücke :

Baumstücke mit 27 pracht-				halten 18 ar 24 qm			
Nr. 3	Flur 27	Parz. 54	vollen tragf. Bäumen zwischen der Sommerheimer-				
Nr. 18	"	27	" 55 hohl u. dem Oberurselerpfad	"	18	"	24 "
Nr. 6	"	5	" 74 Wiese die obersten Ködernw.	"	49	"	08 "
Nr. 7	"	26	" 51 Acker die Schindkauteäcker	"	6	"	72 "
Nr. 8	"	26	" 52 " " " "	"	9	"	57 "
Nr. 9	"	30	" 98 Wiese die lange Wiese liegt links der Saalburgstr.	"	7	"	42 "
Nr. 10	"	30	" 110 " " " "	"	15	"	49 "
Nr. 11a	"	20	" 154 Acker auf dem	"	14	"	82 "
			20				
Nr. 12a	"	20	" 155 kleinen Schaber	"	12	"	39 "
			29				
Nr. 13a	"	20	" 156 daselbst	"	11	"	75 "
			22				
Nr. 14a	"	20	" 157 daselbst	"	10	"	81 "
			23				

Wiese im Hasensprung liegt neben der Thalerschen Besitzung direkt an der Straße

Stbl. 19 " 2167 Ferdinandsanlage. Baugelände " 14 " 47 "

Bad Homburg, den 17. Mai 1918.

Karl Knapp,
Auktionator u. Taxator.

NB. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben und sind sehr günstig. Das Baumstück Parz. 54 und 55 liegt nahe der Stadt an der Lachenmeierschen Gärtnerei.

Zur Besichtigung sämtlicher am Freitag zur Versteigerung kommenden Grundstücke werden Kaufliebhaber am 3. Pfingstfeiertage abends 7 Uhr eingeladen. Zusammenkunft am Untertor.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftsproblem beim gewärtigen empfindlichen Zuckermangel

Frau Amtsrat Rose Stollers beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtsäften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuesten Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Ratsschläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von halb-barem Obstmus-Brot-aufstrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichillust. Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits 64 000 Exemplare in 12 Auflagen verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.



**Pferde-
mehgerei
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142**

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Nachschaltungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Bauplatz

952 □ Meter, Wasserleitung, Kanal und Brunnen, zu verkaufen.

Gleichzeitig auf Abbruch

Wohnhaus-Seitengebäude.

Euring, Birkdorf.